

Beihilfeberechtigte Personen	erhalten Beihilfen		
	für sich	den Ehegatten	die Kinder
	in Prozent der beihilfefähigen		
Aktive Beamte mit weniger als zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	50	70	80
Aktive Beamte ¹⁾ mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	70 bzw. 50	70	80
Versorgungsempfänger	70	70	80
Versorgungsempfänger mit erhöhtem Beitragsaufwand ²⁾	80	80	80
Waisen die als solche beihilfeberechtigt sind	80	-	-

1) Sind beide Ehegatten beihilfeberechtigt beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen 70%. Der andere Ehegatte erhält 50%. Die Beihilfeberechtigten können dies einmalig und i.d.R. unwiderruflich bestimmen.

2) Auf Antrag beträgt der Bemessungssatz für Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige 80 vom Hundert, wenn der Beitragsaufwand für die beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 vom Hundert der Versorgungsbezüge übersteigt. Der Antrag ist nur für die Zukunft zulässig (§ 15 Abs. 1 BhVO).